

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Zugang von Biogas, ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

Unternehmensname: VKU eV

Name des Stellungnehmenden: \_\_\_\_\_

Datum der Stellungnahme: 03.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
„Nach gegenwärtiger Einschätzung der Beschlusskammer sind grundlegende materielle Änderungen im Vergleich zum Regulierungsrahmen der GasNZV für den Zugang von Biogas nicht geboten.“	Der Ausstieg aus fossilem Erdgas und die zunehmende Relevanz von dekarbonisierten Gasen machen Anpassung am ordnungspolitischen Rahmen erforderlich. Dazu gehört, dass Netzbetreiber unter Umständen zukünftig Anschlussbegehren vom Biomethaneinspeiseanlagen ablehnen, Einspeisungen befristen oder bestehende Anschlüsse kündigen können müssen. Detaillierte Hinweise sind unserem beiliegenden Positionspapier zu Biogas zu entnehmen.
	<b>VKU für zeitnahe Umsetzung der EU Gas-RL - Regeln für den Zugang für Biogas müssen folgen:</b>

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Es ist Sache des Gesetzgebers, die Regelungen für den <b>Netzanschluss</b> unter der Maßgabe der EU-Gas-Richtlinie auszugestalten. Die Sachverhalte Netzanschluss und Netzzugang hängen jedoch untrennbar miteinander zusammen.</p> <p>Neben den unmittelbar geltenden und von der BNetzA zu beachtenden Vorgaben der Gas-Verordnung enthält auch die Gas-Richtlinie Vorgaben zum Netzzugang, die noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Daher empfiehlt es sich, die Regelungen für den Netzzugang erst dann zu treffen, wenn klar ist, welche Regelungen der Gesetzgeber künftig für den Netzanschluss vorsieht.</p> <p>Dennoch sollte auch hier frühzeitig Rechtssicherheit geschaffen werden. Auch wenn eine Umsetzung der Gas-RL erst bis Mitte 2026 erfolgen muss, sollten Regelungslücken durch das vorherige Außerkrafttreten der GasNZV Ende 2025 vermieden werden.</p>

Anlage VKU-Positionspapier zur Zunahme der Einspeisebegehren